

Wäre es auch/ daß die Sache im Grund nicht Gelt noch Gut / sondern Frevel anlangte oder actio injuriarum wäre/ dann solten von einem jeden Theil im anfang des Krieges ein Reichsthaler erlegt und bezahlet werden / Auch die Partheyen solche Sportul oder Gerichts-Gelt / in sechs Wochen und drey Tagen den nechsten/ nach dem die Sache anhengig gemacht/ unserm Hoffgerichts Fiscali, auff sein anfordernt sub pœna dupli und so fortan / sub pœna tripli, quadrupli, abzuführen schuldig seyn.

Da aber die Sachen Obrigkeit / Berechtigkeith / Persönlich oder Feld-dienstbarkeit/ ewige und unablösighe Sünden/ Zinse und Nutzungen / auch andere derogleichen / so nicht gewisse achtung hetten / angehen theten/ in solchen Fällen sollen unser Hoff-Richter und Besizerere das Gericht-Gelt nach gelegenheit der Sachen zu ermäßigen macht haben / doch die Partheyen darinnen nicht übersehen.

Was sonstien andere Expens und Gerichtskosten belanget/ ist derselbigen taxation und Messigung hierunter im drey und siebenzigsten Titul zu finden und zu ersehen.

Tit. XXVIII.

Wie in den Gerichtlichen Audienzien zu handeln sey.

Damit in den Gerichtlichen Audienzien nicht unmordentlich und confuse verfahren/ sondern gute Ordnung gehalten werde/ und die Procuratores wissen mögen/ welcher maß sie allenthalben zu handelen schuldig/ Setzen und ordnenen Wir/ daß hinfuro/ wann Audientz gehalten wird/ zum allerersten die Urtheile und Bescheid/ so viel der gemacht und vorhanden/ vor Hoff-Richtern und Besizern durch den Gerichts-Secretari oder dessen Substituten einem eröffnet und verlesen werden/ und

dar=